

Gerechte Vermögensnachfolge für Unternehmerfamilien



Von Edy Fischer
*Institut für Wirtschaftsberatung
 Niggemann, Fischer & Partner GmbH
 Zollikon / Zürich*

27% der Erbfälle lösen Streit in der Familie aus, ergab eine Umfrage der Anwaltsvereinigung Deutsches Forum für Erbrecht. In diesem Zusammenhang wurde auch veröffentlicht, dass das Erbschaftsvolumen in Deutschland in den Jahren 2009 bis 2020 schätzungsweise 3,3 Bio. Euro betragen wird.

Wenn das Vermögen im Wesentlichen aus liquiden Mitteln besteht, ist die Forderung nach einer gerechten Verteilung des Nachlasses oft leicht zu erfüllen. Zielvorstellung ist dabei überwiegend, dass letztlich jedes Kind gleichwertige Erbteile bekommen soll, soweit nicht ein besonderes Versorgungsbedürfnis einzelner Kinder oder Enkel besteht. Das erste Problem ist aber, wie der überlebende Ehegatte abgesichert werden soll. Empfehlenswert erscheint es, ihm immer ein unmittelbares dingliches Wohnrecht zu sichern und dazu einen unmittelbaren eigenen Anspruch auf eine Versorgung im bisherigen Umfang – zuzüglich eines Risikozuschlages für Unvorhergesehenes (z.B. Pflegebedürftigkeit).

Probleme entstehen jedoch, wenn der Nachlass verschiedene, nicht gleich-

wertige Vermögensgegenstände enthält, die so leicht nicht «zu versilbern» sind. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Unternehmen der Hauptbestandteil ist und das Privatvermögen nicht ausreicht, um einen Ausgleich zu schaffen.

Gerechtigkeit und Entscheidungsgewalt im Unternehmen

Als beachtlicher Einwand gegen eine rechtzeitige Unternehmensnachfolgeplanung wird häufig geltend gemacht, dass eine – angestrebte – gerechte Verteilung des Gesamtvermögens auf Kinder und Ehegatten überhaupt nicht möglich sei. Bedauerlicherweise sei nämlich der Unternehmensgewinn überwiegend im Unternehmensbereich reinvestiert worden – das Privatvermögen reiche zur Abfindung der weichen Erben, die nicht Unternehmensnachfolger werden sollen oder können, infolgedessen nicht aus.

Deren Beteiligung im Unternehmen wolle man jedoch nicht, weil im Unternehmen nur *einer* «das Sagen» haben dürfe und man aus Erfahrung wisse, dass «Gesellschaftergezänk» eine Firma zugrunde richten kann.

Andererseits würde eine Bevorzugung des Unternehmensnachfolgers zu Ungerechtigkeiten führen und zusätzlich das Unternehmen gefährdende liquide Ansprüche der weichen Erben auslösen.

Berücksichtigung des Unternehmerrisikos

Bei der Bewertung müssen Unternehmerrisiken gebührend berücksichtigt werden. Viele Unternehmen, die heute noch einen hohen Marktwert haben, erweitern aber in 2 bis 3 Jahren die Insolvenzstatistik! Ist vor dem Hintergrund dieser Entwicklung ein Abschlag von 25 bis 50% angemessen?

Mehr Stimmrechte zur Wahrung der einheitlichen Entscheidungsgewalt

Zur Aufrechterhaltung der einheitlichen Entscheidungsgewalt im Unternehmen

ist es wichtig, der Firma die entsprechend ausgestaltete Rechtsform zu geben. Mit der geeigneten Gesellschaftsform sollten bei gleichmässiger Vermögensverteilung die Entscheidungsbefugnisse in *eine* Hand gelegt werden. Das ist möglich, indem man die Kapitalanteile mit unterschiedlichen Stimmrechten ausgestaltet. Dann kann der Unternehmensnachfolger beispielsweise mit seinem Viertel Vermögensanteil durchaus 51 oder gar 75% der Stimmrechte ausüben und durch eine Tantiemeregulation am wirtschaftlichen Erfolg seiner Tätigkeit auch gebührend beteiligt werden.

Owner-Buy-Out als Instrument gerechter Vermögensverteilung

Unternehmer haben häufig grosse Firmenwerte erarbeitet, die nicht unbedingt in den Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zum Ausdruck kommen. Diese stillen Reserven mit der Zielsetzung zu aktivieren, eine gerechte Vermögensverteilung zu erreichen, haben viele Unternehmerfamilien erfolgreich praktiziert.

Unternehmer verkaufen bei diesem Konzept 100% der Gesellschaftsanteile an eine neu gegründete Käufergesellschaft. Der Ankauf wird zum Teil fremdfinanziert. Dadurch hat der verkaufende Unternehmer die Möglichkeit, Privatvermögen zu generieren. Dieses Privatvermögen kann für eine gerechte Vermögensnachfolgeregelung verwandt werden.

An der Käufergesellschaft übernehmen die unternehmerischen Nachfolger eine Rückbeteiligung in unterschiedlicher Höhe. Es ist keinesfalls erforderlich, dass nur Minderheitsbeteiligungen übernommen werden. Im Rahmen von Owner-Buy-Out-Konzepten sind durchaus auch Mehrheitsbeteiligungen erreichbar. Gleichzeitig wird jedoch Privatvermögen mit der Zielsetzung generiert, eine für alle gerechte Vermögensnachfolgeregelung zu erreichen.

e.fischer@ifwniggemann.ch